

10.12.2019

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)**

### **A Problem**

Es besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Umsetzung einer Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“. Hierzu gehören auch die Ergebnisse einer Evaluierung der gesetzlichen Regelungen zur Werbung im Hörfunk des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR). Darüber hinaus besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, dem mit dem Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) nachgekommen wird.

#### I. Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“

Eine vielfältige Medienlandschaft ist Grundpfeiler und Motor einer gelebten Demokratie. Medien stärken den Diskurs, sie transportieren Wissen, Bildung, Werte und Kultur. Dies gilt gerade auch für Medien im lokalen und regionalen Bereich, die in einer immer stärker globalisierten Medienwelt einen essentiellen Beitrag zur Vielfalt vor Ort leisten. Professioneller Journalismus ist auch hier unersetzlich.

Der Hörfunk ist wesentlicher Träger und Garant einer solchen lokalen und regionalen Vielfalt in Nordrhein-Westfalen. Ihn gilt es zu sichern.

Die Landesregierung hat sich daher im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 die Entwicklung einer Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ vorgenommen. Im Austausch mit allen Akteuren und unter enger Einbeziehung der Expertise der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) hat die Landesregierung Bedarfe zur Sicherung eines vielfältigen und zukunftsfähigen Hörfunks und eines wirtschaftlich tragfähigen Lokalfunks im digitalen Zeitalter geprüft und entsprechende Maßnahmen entwickelt, um auf diese Bedarfe zu reagieren. Maßnahmen sind:

- notwendige Reformen im bestehenden Zwei-Säulen-Modell, die dessen wirtschaftliche Funktionsfähigkeit sicherstellen und zugleich mehr Flexibilität im Programmbereich gewähren;

Datum des Originals: 10.12.2019/Ausgegeben: 13.12.2019

- die Stärkung landesweiten privaten Hörfunks, insbesondere der zweiten landesweiten UKW-Kette, sowie
- eine verstärkte Förderung von Innovation im Audio-Bereich durch die LfM.

Zu den Maßnahmen gehört zudem die Evaluierung der Werbezeiten im Hörfunk des WDR.

## II. Evaluierung der Werbezeiten im Hörfunk des WDR

Wie im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 vorgesehen, hat die Landesregierung die gesetzlichen Regelungen zur Werbung im Hörfunk des WDR evaluiert.

Hintergrund ist die mit dem 15. Rundfunkänderungsgesetz gesetzlich vorgesehene Reduzierung der Werbezeiten im Hörfunk des WDR in zwei Stufen. In der ersten Stufe war die maximal zulässige Hörfunkwerbung zum 1. Januar 2017 von zuvor 90 Minuten auf 75 Minuten (jeweils werktäglich im Jahresdurchschnitt) gekürzt worden. Werbung darf seitdem zudem nur noch in zwei Hörfunkprogrammen des WDR ausgestrahlt werden. In einer zweiten Stufe, die zum 1. Januar 2019 eintreten sollte, wäre Werbung im Hörfunk des WDR nur noch im Umfang von bis zu 60 Minuten werktäglich im Monatsdurchschnitt und nur in einem Hörfunkprogramm zulässig gewesen.

Auf Initiative der Landesregierung (LT-Drs. 17/1565) hat der Landtag den Eintritt der für den 1. Januar 2019 vorgesehenen weiteren Reduzierung der Werbezeiten zunächst um zwei Jahre auf den 1. Januar 2021 verschoben und zugleich mit § 6a Satz 4 des WDR-Gesetzes eine Evaluierung der Werbezeitenreduzierung im WDR-Hörfunk beschlossen.

Nach den Ergebnissen der Evaluierung ist die im WDR-Gesetz vorgesehene erste Stufe der Werbezeitenreduzierung fortzuführen.

Grundlage für dieses Evaluierungsergebnis ist ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes wissenschaftliches Gutachtens (LT-Vorlage 17/2548). Gegenstand des Gutachtens war insbesondere die Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen der am 1. Januar 2017 erfolgten Absenkung der zulässigen Werbezeiten sowie die Prognose der Auswirkungen einer möglichen – zum 1. Januar 2021 – gesetzlich bisher vorgesehenen weiteren Werbezeitenreduzierung. Untersucht wurden insbesondere die Wechselwirkungen im Werbebereich zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Hörfunk sowie der tatsächliche Nutzen für den privaten Hörfunk.

## III. Rundfunkbeitragspflicht für Zweitwohnungen

Mit Urteil vom 18. Juli 2018 (Az. 1 BvR 1675/16) entschied das Bundesverfassungsgericht, dass Inhaber mehrerer selbst genutzter Wohnungen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden dürfen. Eine Neuregelung durch die Gesetzgeber hat spätestens bis zum 30. Juni 2020 zu erfolgen. Nach den geltenden Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) ist bisher im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten (§ 2 RBStV).

Neben den Anpassungen der Rundfunkbeitragspflicht soll mit dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Meldedatenabgleich als ein grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren gesetzlich verankert werden. Der Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält zudem nähere Vorgaben zur Datenverarbeitung und zu Auskunftsansprüchen der Beitragszahler gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt.

## **B Lösung**

Zur Umsetzung der Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ werden notwendige gesetzliche Anpassungen im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vorgenommen.

Das System des Zwei-Säulen-Modells, welches redaktionelle Unabhängigkeit der Lokalsender und ihre Verwurzelung vor Ort sichert, hat sich im Grundsatz bewährt. Grundlegende Veränderungen an dem bestehenden Modell werden daher nicht vorgenommen. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Systems auch in wirtschaftlich schwächeren Lokalfunkgebieten sollen Kapital- und Stimmrechtsanteile an einer Betriebsgesellschaft jedoch notfalls auch in einer Hand zusammengeführt werden können, wenn sich im Einzelfall kein weiterer Gesellschafter findet. Bei der Programmgestaltung wird den Veranstaltergemeinschaften mehr Flexibilität ermöglicht werden, indem der Beitrag des Bürgerfunks als zusätzliches Element der lokalen Anbindung des Lokalfunks in den gesetzlich bestimmten lokalen Sendeanteil einbezogen wird.

Die landesweite UKW-Kette soll zusammen mit dem Lokalfunk ein weiterer wichtiger Pfeiler für die Medienvielfalt in Nordrhein-Westfalen werden. Mit dem 17. Rundfunkänderungsgesetz, das Anfang 2019 in Kraft getreten ist, wurden im LMG NRW bereits die Vergabekriterien für DAB+ geschärft, um eine landesweit möglichst flächendeckende Abdeckung mit lokalen, regionalen und landesweiten journalistischen Inhalten zu gewährleisten. Für die Vergabe landesweiter UKW-Kapazitäten werden die Vergabekriterien, auf deren Basis die Medienkommission der LfM entscheidet, nunmehr ebenfalls ergänzt, um die Vielfalt und Zukunftsfähigkeit des Hörfunksystems in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Zusätzliche Kriterien sind insofern: die lokale bzw. regionale Anbindung redaktioneller Strukturen, der Beitrag zum Erhalt des bestehenden Hörfunkangebots sowie die Nutzung digitaler Verbreitungswege, insbesondere DAB+.

Schließlich werden die Grundlagen geschaffen, die der LfM eine verstärkte Förderung im Audio-Bereich ermöglichen. Geschäftsmodelle müssen neu gedacht und vorangetrieben werden; sie müssen auf ein verändertes Angebot im Markt (etwa Sprachassistenten und Streaming-Dienste) und ein sich veränderndes Nutzerverhalten reagieren. Medienschaffende sollen daher mehr Unterstützung erhalten können, insbesondere zur Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate.

Zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung der Werbezeiten im Hörfunk des WDR wird § 6a WDR-Gesetz angepasst. Dabei wird die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung aufrechterhalten und fortgeführt.

Der Landtag stimmt dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu. Mit dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfolgt die notwendige Anpassung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 zur Befreiung von Nebenwohnungen von der Rundfunkbeitragspflicht.

## **C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

**E Zuständigkeit**

Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt ist das Ministerium des Innern.

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Die gesetzlichen Änderungen lassen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen von Unternehmen und privaten Haushalten erwarten. Für private Haushalte ergeben sich aus dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Beitragsentlastungen, da künftig Inhaber von Nebenwohnungen von weiteren Rundfunkbeiträgen befreit werden können.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Entwurf trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)**

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

**J Befristung**

Keine.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)

#### Artikel 1 Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

#### § 14 Grundsätze

(1) Die LfM entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten entsprechend den Zielen des § 2. Hierbei nimmt sie folgende Priorisierung vor:

1. Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit lokalem Hörfunk im Sinne des § 54 Absatz 2;
2. Versorgung mit einem analogen landesweiten Hörfunkprogramm;
3. Versorgung mit Sendungen in Hochschulen (§ 40d);
4. Versorgung mit Rundfunkprogrammen unter Berücksichtigung landesweiter, regionaler und lokaler Belange;
5. Versorgung mit vergleichbaren Telemedien.

(2) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Programmveranstalter, die die Voraussetzungen nach § 13 erfüllen, wirkt die LfM auf eine Verständigung zwischen den Antragstellenden hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der

Angebote die Meinungsvielfalt in den Programmen und die Vielfalt der Programmanbieter auch unter Beachtung der Priorisierung in § 14 Absatz 1 Satz 2 zum Ausdruck kommt. Im Übrigen trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt die LfM die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt). Sie trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung. Das Nähere hierzu regelt die LfM durch Satzung.

(3) Die LfM beurteilt den Beitrag eines Programms zur Programmvielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur Vielfalt im Sendegebiet, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

(4) Die LfM beurteilt Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt und zur Angebotsvielfalt,
2. Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten geliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei der Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4,

1. inwieweit das Angebot strukturell zur Sicherung lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen beiträgt,
2. inwieweit das Angebot landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen beiträgt und
3. ob der Anbieter über ein Digitalkonzept für die Versorgung mit Hörfunkprogrammen und hörfunkähnlichen Telemedien in Nordrhein-Westfalen verfügt, insbesondere auch digitale terrestrische Übertragungswege nutzt.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

(5) Bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 auch den jeweiligen Beitrag des Angebots

1. zur Versorgung mit lokalen, regionalen oder landesweiten journalistischen Inhalten und
2. zu einer landesweit möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten.

(6) Wird eine für die Versorgung mit lokalem Hörfunk nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorgesehene Übertragungskapazität nicht von einem Veranstalter nach § 52 genutzt, soll diese Übertragungskapazität dem jeweiligen Rahmenprogrammveranstalter nach § 56 zur Verbreitung seines Rahmenprogramms zugewiesen werden. Im Übrigen finden Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 bis 5 Anwendung.

(7) Teleshoppingkanäle sind entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen. Absatz 4 Nummer 2, 3 und 4 ist bei der Beurteilung des Beitrages von Teleshoppingkanälen zur Anbietervielfalt nicht zu berücksichtigen.

(8) Für vergleichbare Telemedien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Für die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Plattformanbieter gelten Absatz 5 sowie § 51a Absatz 3 und 4 RStV entsprechend.

### **§ 55 Programmdauer**

2. In § 55 Absatz 1 wird das Wort „zuzüglich“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

(1) Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.

(2) Ist ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich, kann die LfM auf Antrag

- a) eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen oder
- b) an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 2 Feiertagsgesetz NW) eine tägliche Programmdauer von drei Stunden zulassen oder
- c) ein abweichendes Verbreitungsgebiet festlegen.

Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Buchstabe a) bis Buchstabe c) zulassen.

## **§ 59 Betriebsgesellschaft**

- (1) Eine Betriebsgesellschaft muss erwarten lassen, dass sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen aller im Verbreitungsgebiet (§ 54) erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung trägt.
- (2) Kann in einem Verbreitungsgebiet mehr als ein Programm zugelassen werden, gilt Absatz 1 nur für das Programm mit der größten technischen Reichweite; bei mehreren Programmen mit gleicher technischer Reichweite legt die LfM das Programm fest, für das Absatz 1 gilt.
3. In § 59 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- (3) Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen dürfen an der Betriebsgesellschaft insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile besitzen. Erscheinen im Verbreitungsgebiet mehrere Tageszeitungen mit Lokalausgaben, müssen sie entsprechend ihren Marktanteilen beteiligt sein. Handelt es sich um ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder um ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, sind ihm die Anteile zuzurechnen, die von den mit ihm verbundenen Unternehmen gehalten werden.
- (4) Besteht keine Betriebsgesellschaft, die den Anforderungen der Absätze 1 und 3 Satz 2 entspricht, entscheidet die LfM unter Berücksichtigung einer möglichst großen örtlichen Medienvielfalt, ob von diesen Anforderungen abgesehen werden kann. Dasselbe gilt, wenn nach angemessener Fristsetzung durch die LfM keine Vereinbarung abgeschlossen wird.
- (5) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind (kommunale Träger), haben bis zur Zulassung der Veranstaltergemeinschaft das Recht, eine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu verlangen. §§ 107, 108 Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

4. § 88 wird wie folgt geändert:

### **§ 88 Aufgaben**

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Die LfM ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Medienkommission und der von ihr eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die LfM sind, in ihrem Online-Angebot bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Im Übrigen soll die LfM die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse in geeigneter Form informieren.

(3) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die den Landesmedienanstalten im RStV zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Zur Gewährleistung eines den Zielen des § 2 entsprechenden Zugangs aller Nutzerinnen und Nutzer zu Rundfunk und Telemedien setzt sich die LfM für eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ein. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität. Zuständige Stelle nach § 123 Absatz 2 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, ist insoweit die LfM. Die LfM leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Medien und der Vielfaltssicherung auch im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung

sind. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung der Auswirkungen dieser Entwicklungen, die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer und die Förderung und Begleitung von Diskussionsprozessen. Die LfM kann zur Erreichung der Ziele des § 2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzneutralität treffen.

(4) Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist die LfM kontinuierlich zur Beobachtung von Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten verpflichtet.

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die LfM fördert Medienkompetenz von Mediennutzerinnen und Mediennutzern im Sinne des § 39.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens.“

(5) Aufgabe der LfM ist es, Medienkompetenz im Sinne des § 39 zu fördern. Dies umfasst die Förderung von Projekten zur Medienkompetenzförderung, einschließlich der Aus- und Fortbildung in Medienberufen. Die LfM initiiert und unterstützt insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Dabei trägt sie dafür Sorge, dass es auch frei zugängliche Lernangebote und Gelegenheiten zum Erwerb von Medienkompetenz gibt. Sie unterstützt zudem ehrenamtliche Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in der Durchführung.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die LfM fördert Medienkompetenz von Medienschaffenden im Sinne des § 39. Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Projekten, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung neuartiger oder innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen.“

(6) Die LfM leistet einen Beitrag zur Vernetzung von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz und -erziehung in Nordrhein-

Westfalen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die LfM mit anderen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere mit Schulen und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, zusammen. Sie informiert Mediennutzerinnen und Mediennutzer als zentrale Anlaufstelle über die verschiedenen Medienkompetenzprojekte in Nordrhein-Westfalen. Sie legt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit hierzu vor.

(7) Die LfM fördert Bürgermedien nach Maßgabe der §§ 40 bis 40c.

(8) Zur Umsetzung der Ziele des § 2 hat die LfM die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern. Sie soll den Transformationsprozess des lokalen und regionalen Journalismus in Nordrhein-Westfalen beobachten und analysieren. Auf dieser Basis sollen Handlungsempfehlungen für die Gewährleistung von lokalem und regionalem Journalismus in Nordrhein-Westfalen und Anreize für eine Berichterstattung über den lokalen und regionalen Raum in Nordrhein-Westfalen im Rundfunk und den vergleichbaren Telemedien entwickelt werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt durch die LfM.

(9) Die LfM berät Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, und erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung.

(10) Die LfM unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2020 die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderliche, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.

(11) Die Landesanstalt für Medien berichtet jährlich über die technische Reichweite und den Empfang der regionalen Fensterprogramme gemäß § 31 a LMG.

(12) Die LfM kann wissenschaftliche Untersuchungen zur Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien durchführen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören auch die Erforschung der Medienwirkung, insbesondere mit Blick auf neue Programmformen und -strukturen, sowie für die Umsetzung der Ziele des § 2 relevante Fragen der Netzneutralität sowie Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Forschung zu Fragen der Netzneutralität soll auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen auf Bundes- und Europäebene durchgeführt werden. Die LfM stellt die für ihre Forschungstätigkeit erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(13) Die LfM leistet einen Beitrag zur Diskussion über die Fortentwicklung der Medien. Hierzu führt die LfM regelmäßig eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 39a durch. Die Medienkommission beschließt über die Konzeption und Ausgestaltung der Medienversammlung.

(14) Die LfM legt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Angebots- und Anbieterstruktur der Medien in Nordrhein-Westfalen (Medienkonzentrationsbericht) vor.

## **Artikel 2** **Änderung des WDR-Gesetzes**

§ 6a des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Hörfunkprogrammen des WDR ist Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 75 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt zulässig; Werbung darf in bis zu zwei Hörfunkprogrammen platziert werden.“

2. Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

## **Artikel 3** **Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Dem in der Zeit vom 11. Oktober 2019 bis 28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der als Anlage diesem Gesetz beigefügt ist, wird zugestimmt.

## **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)**

### **§ 6 a** **Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung**

Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des RStV über Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten, Einfügung von Werbung und Teleshopping, Dauer der Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktplatzierung finden Anwendung. In Hörfunkprogrammen des WDR ist Werbung bis zum 31.12.2016 bis zu der im RStV vorgesehenen Höchstgrenze zulässig. Ab dem 1. Januar 2017 ist im Hörfunk des WDR Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 75 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt zulässig; Werbung darf in bis zu zwei Hörfunkprogrammen platziert werden. Die Auswirkungen der ab dem 1. Januar 2017 erfolgten Reduzierung der im Hörfunk maximal zulässigen Werbezeit auch auf den privaten Rundfunk werden durch die Staatskanzlei evaluiert. Ab dem 1. Januar 2021 ist im Hörfunk des WDR Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 60 Minuten werktäglich im Monatsdurchschnitt zulässig; Werbung darf nur in einem Hörfunkprogramm platziert werden.

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

### „§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

- d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

- e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

## "§ 10 a

## Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2

gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ wird die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.
- e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,

3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

- g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
- c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

## **Artikel 2**

### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Elman, den 25.10.19

Musmann

Für den Freistaat Bayern:

Elman, den 25/10/19

EL

Für das Land Berlin:

Elman, den 25.10.19

Kirchner

Für das Land Brandenburg:

Zeitler, den 11.10.2019, Jochen Wörmer

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Burke, den 11.10.2019

Steen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Burke, den 10. OKT. 2019

Steen

Für das Land Hessen:

Elman, den 25-10-2019

V. Pöschel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Wheberin ..... den 28.10.19

Manuel Krosig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin ..... den 11.10.2019

Maximilian Wirtz

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Rehli ..... den 11.10.2019

Stefan Busch

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Bauer ..... den 25.10.2019

Andreas Drepp

Für das Saarland:

Elwan ..... den 25.10.19

Detlev

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin ..... den 11.10.2019

Philipp

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Bauer ..... den 11.10.2019

Rüdiger

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 11.10.19



Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 11.10.2019



## **Begründung**

### **Begründung zu Artikel 1**

### **Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**

#### **A Allgemeines**

Der Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 sieht vor, das LMG NRW zu überarbeiten und die Digitalisierung darin wesentlich stärker abzubilden. Mit einer Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ soll der Hörfunk in seiner Vielfalt gestärkt und zukunftsfähig gemacht, insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Lokalfunk sichergestellt werden. Unter Einbeziehung der Branche wurden notwendige Reformbedarfe hierzu geprüft und auf dieser Grundlage konkrete Maßnahmen entwickelt.

In einem ersten Schritt wurden bereits im Rahmen des 17. Rundfunkänderungsgesetzes die Kriterien zur Vergabe digitaler regionaler Übertragungskapazitäten geschärft, um dem Ziel des Erhalts und der Stärkung lokaler und regionaler Vielfalt stärker Rechnung zu tragen.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020 wurde dem Landtag Nordrhein-Westfalen darüber hinaus vorgeschlagen, der LfM zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen (Artikel 4 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2020, LT-Drs. 17/7203). Durch eine Kürzung des Vorwegabzugs im WDR-Gesetz sowie im LMG NRW soll die LfM mehr finanziellen Spielraum für Fördermaßnahmen erhalten.

Den weiteren gesetzlichen Anpassungsbedarf im Rahmen der Umsetzung der Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ soll nun das hier vorliegende 18. Rundfunkänderungsgesetz ausfüllen. Konkret werden mit diesem Rundfunkänderungsgesetz auch die Kriterien für die Vergabe landesweiter analoger terrestrischer Kapazitäten angepasst, um journalistische Inhalte, Vielfalt und Nachhaltigkeit im Gesamtsystem des Hörfunks zu sichern. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen für den Lokalfunk. Um ein stärkeres Engagement der LfM im Audio-Bereich zu ermöglichen, werden zudem die im Gesetz definierten Fördermaßnahmen ergänzt.

#### **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu Nummer 1**

Die im Rahmen der Entscheidung zur Vergabe landesweiter analoger terrestrischer Kapazitäten durch die Medienkommission der LfM zu berücksichtigenden gesetzlichen Kriterien werden ergänzt.

Danach gelten weiterhin die allgemeinen Maßgaben zur Programm- und Anbietervielfalt nach § 14 Absatz 2, welche ihre Ausgestaltung in den Maßgaben des § 14 Absatz 3 und 4 erfahren. Mit den zusätzlich eingeführten Kriterien im neuen § 14 Absatz 5 werden diese Kriterien konkretisiert und ergänzt. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass – anders als etwa im digitalen Verbreitungsweg – aktuell nur Kapazitäten für ein landesweites Angebot zur Verfügung stehen und daher besondere Maßnahmen zur Vielfaltsicherung erforderlich sind.

Mit dem neuen Kriterium der strukturellen Sicherung von Vielfalt wird dem – in dem Kriterium der Programmvietfalt bereits verankerten – Gedanken stärker Rechnung getragen, dass Vielfalt insgesamt, d.h. im Gesamtsystem des Hörfunks zu gewährleisten ist. Im Rahmen der Bewertung eines landesweiten Programmangebots sind daher Auswirkungen und Nutzen für die Vielfalt im Hörfunk insgesamt, d. h. landesweit für Nordrhein-Westfalen, abzuschätzen und zu berücksichtigen. „Strukturelle“ Förderung von Vielfalt verlangt dabei nicht, dass der Anbieter

eines landesweiten Programms selbst lokale und regionale Inhalte anbietet. Vielmehr wird ein Anreiz zur Stärkung und Unterstützung bestehender lokaler und regionaler Angebote geschaffen. Denkbar sind etwa Angebote oder Beteiligungen bestehender Anbieter, Kooperationen, Zulieferungen, Vermarktungsgemeinschaften oder sonstige gemeinsame Erlösmodelle, die finanziell zur Stärkung der lokalen Angebote beitragen.

Darüber hinaus wird als weiteres von drei neuen Kriterien die Versorgung mit journalistischen Inhalten auf der Grundlage redaktioneller Strukturen in Nordrhein-Westfalen verankert. Hierdurch kann im Rahmen der Vergabe einer lokalen bzw. regionalen Anbindung des Angebots Rechnung getragen werden.

Im Sinne der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit eines Hörfunkangebots soll zudem auch die Nutzung digitaler Verbreitungswege im Konzept des Anbieters positiv bewertet werden. Dies gilt mit Blick auf die Nutzung moderner Verbreitungswege (etwa des Internet), insbesondere aber auch mit Blick auf neuartige terrestrische Übertragungstechniken wie DAB+.

Die Gewichtung der neuen Kriterien obliegt der Medienkommission der LfM. Die Medienkommission hat insofern eine Abwägung zu treffen, die die bestehenden Kriterien im konkreten Einzelfall in ein den Zielen der Vergabeentscheidung gerecht werdendes Verhältnis setzt. Dies gilt namentlich für eine etwaige Beteiligung bereits lokal oder regional agierender Veranstalter an einem landesweiten digitalen oder analogen Programm. Hierbei kann es geboten und erforderlich sein, dem Aspekt des Erhalts der Vielfalt insgesamt Vorrang gegenüber dem Kriterium der Anbietervielfalt einzuräumen. Auch mit dem grundsätzlichen Erfordernis eines Digitalkonzepts wird klargestellt, dass das Engagement eines Anbieters im Digitalen bei der Auswahlentscheidung für die landesweite UKW-Kette nicht negativ berücksichtigt werden darf, sondern vielmehr Teil eines als erforderlich angesehenen Konzepts für ein modernes Hörfunkprogramm ist. Es werden insofern Anreize auch zur Beteiligung an DAB+ gesetzt.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 5.

#### Zu Nummer 2

Die Anforderungen an die gesetzlich bestimmte Mindestdauer des lokalen Programmanteils im Lokalfunk bleiben unberührt. Der Beitrag des Bürgerfunks wird jedoch in den jeweils lokalen Sendeanteil eingerechnet. Damit wird die von den Veranstaltergemeinschaften zu leistende gesetzlich festgelegte Programmdauer des Lokalfunks flexibilisiert. Der Bürgerfunk, der für viele Bürgerinnen und Bürger ein identifizierendes Moment mit dem Lokalfunk und Teil seiner lokalen Anbindung ist, wird in seiner Funktion bestätigt.

#### Zu Nummer 3

Durch die Anpassung des § 59 Absatz 3 wird es örtlichen Verlagen ermöglicht, künftig alle Kapital- und Stimmrechtsanteile einer Betriebsgesellschaft zu übernehmen. Die bisherige Regelung, mit der der Anteil auf maximal 75 Prozent begrenzt war, wird durch eine „Soll“-Regelung ersetzt. Damit wird klargestellt, dass es im Grundsatz bei der Begrenzung bleibt. Gemeinde und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind (kommunale Träger), behalten ihr Recht zur Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 Prozent der Kapital- und Stimmrechtsanteile. Insbesondere in den Verbreitungsgebieten, in denen die Kommunen diese Anteile nicht beanspruchen oder aufgeben, soll die Funktionsfähigkeit des Systems weiter sichergestellt werden. In diesen Fällen können die örtlichen Verlage von Tageszeitungen mit Lokalausgaben diese Anteile übernehmen.

Zu Nummer 4

Durch die gesetzlichen Anpassungen werden Grundlagen für eine stärkere Förderung von Medienkompetenz der Medienschaffenden durch die LfM geschaffen. Hierzu gehören Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Unterstützung bei der Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate, -produkte oder auch Distributionswege. Auf dieser Grundlage sollen Innovationen im Audibereich unterstützt werden, die der Hörfunk braucht, um sich Herausforderungen des Medienmarktes zu stellen.

Eine Förderung konkreter Inhalte soll nicht ermöglicht werden. Dies ist zur Sicherung der Staatsferne und der Vermeidung jeden Anscheins einer staatlichen oder politischen Beeinflussung der öffentlichen Debatte geboten.

## **Begründung zu Artikel 2 Änderung des WDR-Gesetzes**

### **A Allgemeines**

Mit dem 15. Rundfunkänderungsgesetz, verabschiedet vom nordrhein-westfälischen Landtag im Januar 2016, wurde die stufenweise Reduzierung der Werbezeiten des WDR-Hörfunks im WDR-Gesetz verankert. Die Landesregierung hat sich vorgenommen, diese Regelungen zu evaluieren. Diese Evaluierung wurde unter wissenschaftlicher Begleitung vorgenommen, um eine hinreichend belastbare Entscheidungsgrundlage für möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu schaffen.

Kernfragen der Begutachtung, in die neben dem WDR auch die Akteure aus dem privaten Hörfunk eingebunden wurden, waren:

- ob bzw. inwieweit die privaten Hörfunkveranstalter in Nordrhein-Westfalen von der ersten Stufe der Werbezeitenreduzierung profitiert haben bzw. von der vorgesehenen zweiten Stufe profitieren werden;
- welche (finanziellen) Auswirkungen die Werbereduzierung auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat;
- welche Bedeutung der WDR-Werbefunk für die werbungstreibende Hörfunkwirtschaft hat und inwieweit ein sog. Gattungsschaden zu befürchten ist.

Wesentliche Ergebnisse des Gutachtens zeigen auf, dass die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung ab 2017 keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen für den privaten Hörfunk in Nordrhein-Westfalen hatte. Dem WDR entstand durch die erste Stufe ein Umsatzverlust von ca. 4 Millionen Euro pro Jahr.

Durch die zweite Stufe entstünde dem WDR nach den Prognosen des Gutachtens ein jährlicher Umsatzverlust in einer Größenordnung von 28 Millionen Euro. Die Entscheidung über werbetragende bzw. werbefreie Programme obliegt den Gremien des WDR. Laut Gutachten stünde dem privaten Hörfunk für den Fall der Werbefreiheit von 1live ein jährliches Umsatzpotenzial für den privaten Hörfunk in einem Korridor von 1,1 Millionen Euro bis 2 Millionen Euro gegenüber. Wäre WDR 2 von der Reduzierung betroffen, läge die Spanne zwischen 2 Millionen Euro bis 3, Millionen Euro.

Die Prognose erfolgte für das Jahr 2021; ihre Gültigkeit wurde maximal noch für das Jahr 2022 gesehen. Danach würden, so das Gutachten, die potenziellen Effekte aus der Werbezeitenreduzierung sehr wahrscheinlich von weiteren Entwicklungen im Werbemarkt deutlich überlagert.

In einer Gesamtabwägung mit den Zielen und Auswirkungen einer Werbezeitenreduzierung ist es vor diesem Hintergrund nicht geboten, die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung rückgängig zu machen. Eine darüber hinaus gehende Reduzierung und die damit verbundenen Konsequenzen erweisen sich jedoch vor dem Hintergrund geringer weiterer Umsatzpotentiale im privaten Hörfunk und der Weiterentwicklung der Werbe- und Medienmärkte nicht als sinnvoll. Dabei wird berücksichtigt, dass nach den Feststellungen des Gutachters das Medium „Hörfunk“ insgesamt bei den Werbetreibenden an Bedeutung verliert und weiter verlieren würde. Eine Stärkung des Lokalfunks wäre daher nicht oder jedenfalls nicht nachhaltig zu erzielen.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

§ 6a WDR-Gesetz wird daher entsprechend angepasst. Die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung bleibt aufrechterhalten, die Einführung der zweiten Stufe wird aufgehoben.

§ 6a wird zudem um durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Passagen bereinigt. Da die Evaluierung der Auswirkungen der Werbezeitenreduzierung nunmehr abgeschlossen ist, kann die entsprechende Verpflichtung der Staatskanzlei gestrichen werden.

### **Begründung zu Artikel 3**

#### **Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Der in der Zeit vom 11. bis zum 28. Oktober 2019 unterzeichnete Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bedarf gemäß Artikel 66 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der Zustimmung des Landtags. Sie soll gemeinsam mit weiteren Änderungen am WDR-Gesetz und LMG NRW in Form eines Zustimmungsgesetzes erfolgen.

Der Staatsvertrag enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### **Begründung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag:**

### **A Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 28. Oktober 2019 den Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Durch Artikel 1 wird der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geändert.

Mit der Änderung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgt die notwendige Anpassung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 zur Befreiung von Nebenwohnungen von der Rundfunkbeitragspflicht (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16). Darin führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass ein privater Beitragsschuldner zur Abschöpfung desselben Vorteils nicht mehrfach herangezogen werden darf. Daher dürfen Inhaber mehrerer selbst genutzter Wohnungen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden. Die bisherige Geltendmachung eines weiteren Rundfunkbeitrags für Nebenwohnungen verstößt laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundsatz der Belastungsgleichheit.

Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Nach der derzeit geltenden Rechtslage wird der Zweitwohnungsinhaber für denselben Vorteil doppelt herangezogen. Der Vorteil ist personenbezogen in dem Sinne, dass es auf denjenigen Vorteil aus dem Rundfunkempfang ankommt, den die Beitragspflichtigen selbst und unmittelbar ziehen können [...]. Das Rundfunkangebot kann aber von einer Person auch in mehreren Wohnungen zur gleichen Zeit nur einmal genutzt werden. Das Innehaben weiterer Wohnungen erhöht den Vorteil der Möglichkeit zur privaten Rundfunknutzung nicht, und zwar unabhängig davon, wie viele Personen in den jeweiligen Wohnungen zusammenwohnen. Die Inhaberschaft einer Wohnung ist lediglich der gesetzliche Anknüpfungspunkt zur typisierenden Erfassung der dem Individuum grundsätzlich flächendeckend bereitgestellten Möglichkeit des privaten Rundfunkempfangs. Da der durch den Beitrag abgeschöpfte Vorteil nicht in einer Wertsteigerung der Wohnung liegt [...], erhöht sich der Vorteil der Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch die Nutzung einer weiteren Wohnung nicht. Nach der derzeitigen Regelung ist mit der Heranziehung einer Person in der Erstwohnung der Vorteil abgeschöpft, und kommt insoweit eine erneute Heranziehung einer Zweitwohnung nicht in Betracht.“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 107).

Neben den Anpassungen der Rundfunkbeitragspflicht wird mit dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Meldedatenabgleich als ein grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren gesetzlich verankert. Ein einmaliger Meldedatenabgleich wurde erstmals mit dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Rahmen der Umstellung der Rundfunkfinanzierung von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag durchgeführt. Mit dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde eine nochmalige Durchführung des Meldedatenabgleichs vorgesehen. Der Meldedatenabgleich wurde jeweils mit dem Ziel eingeführt, größtmögliche Beitragsgerechtigkeit zu erreichen und ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit zu vermeiden (vgl. hierzu Begründung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 43 und Begründung zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 25). Beim zweiten einmaligen Meldedatenabgleich sollte zudem die notwendige Datengrundlage geschaffen werden, auf der über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung langfristiger Beitragsgerechtigkeit entschieden werden kann.

Die bisher singulär erfolgten Meldedatenabgleiche wurden von der Rechtsprechung als geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits und zur Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit beurteilt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung der Daten im Rahmen der beiden Meldedatenabgleiche als zulässiges Instrument anerkannt (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 109).

Die im Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag normierte Evaluierung hatte zum Ergebnis, dass die bisherige Übermittlung der Meldedaten (insbesondere bei Umzügen und Todesfällen) allein nicht ausreichend ist, um den Datenbestand der Rundfunkanstalten dauerhaft aktuell zu halten und somit den Zielen der Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Erhebungs- und Vollzugsdefizits gerecht zu werden. Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass die Sicherung der Aktualität des Datenbestands ein legitimer Zweck für die Durchführung eines Meldedatenabgleichs ist. Weniger beeinträchtigende Mittel, die ebenso weitreichende Aufklärung ermöglichen, sind nicht zu erkennen. Die Beeinträchtigungen für die Betroffenen sind zudem gering, so dass der Gesetzgeber den Gemeinwohlbelang, die Beitragsehrlichkeit durch Kontrollmöglichkeiten zu ergänzen, höher gewichten darf (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 20. November 2018, Vf. 1-VII-18).

Zur Einschätzung der durch den Meldedatenabgleich betroffenen datenschutzrechtlichen Belange wurde am 29. April 2019 eine Anhörung durchgeführt, bei der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren betriebliche Datenschutzbeauftragte, die Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Datenschutzbeauftragten der Länder vertreten waren. Die vorgebrachten Positionen wurden bei der Ausgestaltung der Vorschrift zum Meldedatenabgleich einbezogen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Der Meldedatenabgleich erfolgt dann nicht, wenn der Datenbestand nach Prüfung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hinreichend aktuell ist.

Der Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält zudem nähere Vorgaben zur Datenverarbeitung und zu Auskunftsansprüchen der Beitragszahler gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt. Diese Regelungen konkretisieren die bisher bestehenden Vorgaben im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72). Die erforderliche Anpassung gesetzlicher Regelungen an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung wurde bereits mit dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommen.

## **B Zu den einzelnen Artikeln**

### **I.**

#### **Begründung zu Artikel 1**

#### **Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags**

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung von § 4 a als neuen Befreiungstatbestand von der Rundfunkbeitragspflicht wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16) umgesetzt.

Durch den Befreiungstatbestand in Absatz 1 wird sichergestellt, dass Inhaber mehrerer Wohnungen für den gleichen Vorteil nicht mehrfach herangezogen werden. Die Befreiung erfolgt grundsätzlich personenbezogen. Auf Antrag wird die Person, die den Rundfunkbeitrag für ihre Hauptwohnung entrichtet, von ihrer Rundfunkbeitragspflicht für ihre Nebenwohnung(en) befreit. Entrichtet wird der Rundfunkbeitrag von derjenigen Person, auf deren Rechnung im Außenverhältnis die Rundfunkbeitragszahlungen an die zuständige Landesrundfunkanstalt erfolgen. Es kommt nicht darauf an, wer die Rundfunkbeiträge faktisch zahlt bzw. von wessen Bankkonto die Rundfunkbeiträge überwiesen oder abgebucht werden. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob im Innenverhältnis zwischen Wohnungsinhabern Ausgleichsansprüche bestehen. Neben der Person, die die Rundfunkbeiträge für die Hauptwohnung entrichtet, wird auch der in einer gemeinsamen Wohnung lebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht für seine Nebenwohnung(en) befreit. Damit wird auf Tatbestandsseite festgelegt, dass die Möglichkeit der Befreiung auch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner besteht. Insofern wird vom Gestaltungsspielraum im Bereich des

Fördergebots des Art. 6 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht. Ferner wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es gerade im Fall der ehelichen oder eingetragenen Lebenspartnerschaft oftmals vom Zufall abhängt, welche von beiden Personen den Rundfunkbeitrag für die Haupt- oder Nebenwohnung entrichtet. Satz 2 stellt klar, dass Gleiches wie in Satz 1 für den Fall gilt, dass der Antragsteller den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung jedoch für eine seiner Nebenwohnungen entrichtet.

Nach Absatz 2 erfolgt die Befreiung unbefristet. Wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird, beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Wird der Antrag jedoch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

Nach Absatz 3 Satz 1 endet die Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Wohnstatus des Antragstellers ändert. Derartige Umstände sind nach Satz 2 vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen. Dies entspricht der Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 3.

Absatz 4 regelt die Form des Antrags und die Anforderungen an den Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen. Die Nachweise nach den Nummern 1 und 2 sind obligatorisch zu erbringen. Mit der Vorlage eines melderechtlichen Nachweises nach Nummer 2 weisen Antragsteller nicht nur das Innehaben mehrerer Wohnungen nach, sondern auch, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- und die Nebenwohnung handelt. Als Nachweis hierfür kann auch ein Zweitwohnungssteuerbescheid vorgelegt werden, soweit sich hieraus alle erforderlichen Angaben ergeben. Nummer 3 sieht vor, dass auf Verlangen ein geeigneter behördlicher Nachweis zu erbringen ist, aus dem der Status der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht. Entsprechend der bisherigen Praxis (§ 6 Abs. 1 der Beitragssatzungen der Landesrundfunkanstalten) ist dieses Verlangen lediglich für den Einzelfall vorgesehen.

Der Verweis auf § 4 Abs. 7 Satz 2 macht deutlich, dass die Vorlage der Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie erfolgen kann; nur auf Verlangen ist das Original vorzulegen. Zugleich wird durch den Verweis auf § 4 Abs. 7 Satz 4 die erforderliche Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten etwaiger Mitbewohner beim Antragsteller geschaffen.

#### Zu Nummer 3

Die Änderung ergänzt die vom Beitragsschuldner nachzuweisenden Daten um Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung. Hierdurch wird klargestellt, dass diese Angaben im Rahmen eines Befreiungsverfahrens nach § 4 a verarbeitet werden dürfen; zugleich genügt die Änderung den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nach einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

#### Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 2 beschränkt den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Inhaber von Betriebsstätten, die nicht dem nach § 11 Abs. 5 vorgesehenen Meldedatenabgleich unterliegen. Auch der Auskunftsanspruch im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber dem Verwalter gemäß Satz 3 entfällt. Diese sogenannte „Vermieter-“ bzw. „Verwalterauskunft“ ist aufgrund des in § 11 Abs. 5 vorgesehenen regelmäßigen Meldedatenabgleichs nicht mehr erforderlich, die Streichung erfolgt zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange. Der Meldedatenabgleich nach § 11 Abs. 5 betrifft lediglich Daten privater Personen. Das Auskunftsrecht der zuständigen Landesrundfunkanstalten bezüglich der tatsächlichen Inhaberschaft einer Betriebsstätte bleibt daher bestehen.

## Zu Nummer 5

§ 10 a ermächtigt die zuständige Landesrundfunkanstalt dazu, Rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert zu erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Mit der Einführung des § 35 a VwVfG hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten möglich ist. Der Bundesgesetzgeber sieht den Einsatz automatisierter Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten vor allem bei einfach strukturierten Verfahren mit geringerem Aufwand als notwendig und sinnvoll an (BT-Drs. 18/8434, S. 122) und geht von einem gesteigerten Bedürfnis nach moderner Informationstechnik in diesem Bereich aus. Bei Verfahren im Bereich des Beitragseinzugs handelt es sich um geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung. Die Grundlage der Bescheide sind in der Regel einfach strukturierte Sachverhalte, ohne dass ein Ermessen auszuüben ist.

## Zu Nummer 6

Mit der Einfügung von § 11 Abs. 5 wird der bisher in § 14 Abs. 9 und 9 a singulär vorgesehene Meldedatenabgleich als ein grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren verankert. Nach der Regelung in Satz 1 übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert in standardisierter Form die aufgeführten Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt. Der Meldedatenabgleich nach Satz 1 ist ein verfassungsrechtlich zulässiges (vgl. insoweit u.a. BayVerfGH, Entscheidung vom 15. Mai 2014, Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. September 2013, 4 ME 204/13; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. August 2013, OVG 11 S 23.13 BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018, Rn. 109), weil tatsächlich geeignetes und mangels gleich geeigneter Alternativen notwendiges Instrument, welches den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ermöglicht, den für den Beitragseinzug notwendigen Datenbestand zu sichern. Der Meldedatenabgleich ist wesentlich dafür, insbesondere strukturelle Erhebungs- und Vollzugsdefizite im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Lastengleichheit zu beseitigen. Zudem wird dadurch eine Datenbasis geschaffen, auf der über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung von Beitragsgerechtigkeit und im Lichte des Datenschutzes entschieden werden kann. Zudem wird darauf geachtet, dass einerseits bezüglich der personenbezogenen Daten eine klare Zweckbindung gegeben (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1; § 11 Abs. 7 Satz 1) und andererseits stets Sorge getragen ist, dass die nicht erforderlichen Daten unverzüglich gelöscht werden (vgl. § 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3; § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3). Nach den Sätzen 5 und 6 erfolgt ein Meldedatenabgleich dann nicht, wenn die KEF im Rahmen ihres Berichts nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Die Beurteilung der KEF erfolgt zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und Datenschutz. Es handelt sich dabei um eine Fachentscheidung der KEF anhand bestimmter Parameter, aus welchen sie Rückschlüsse auf die Notwendigkeit eines Meldedatenabgleichs zieht, wie z.B. der Entwicklung des Beitragsaufkommens, der Entwicklung der Anzahl der Wohnungen oder Erfahrungswerten aus vorangegangenen Meldedatenabgleichen.

Absatz 7 Sätze 5 bis 7 stellen klar, wie die Landesrundfunkanstalten ihren Informationspflichten gegenüber den Beitragsschuldnern über die zur Beitragserhebung erforderlichen Daten nachkommen. Diese Klarstellung entspricht der Wertung des Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung.

Mit Absatz 8 wird der Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs konkretisiert. Diese Konkretisierung erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Bereits in der Begründung zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde dargelegt, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags und die damit einhergehende Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer Aufgabe erfolgt, die

im öffentlichen Interesse liegt. Abweichungen von den in der Datenschutz-Grundverordnung festgehaltenen Rechten und Pflichten sind nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele im allgemeinen öffentlichen Interesse möglich. Die vorgenommenen Regelungen stellen sicher, dass die Auskunftspflichten der Landesrundfunkanstalten das Ziel der Datenverarbeitung bzw. die Erfüllung des damit verfolgten öffentlichen Interesses nicht gefährden. Die Regelungen werden auch den Anforderungen des Art. 23 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung gerecht. § 11 enthält umfangreiche Vorgaben zum Umgang mit den erhaltenen Daten und deren Löschung.

Absatz 9 stellt klar, dass die Landesrundfunkanstalten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen müssen, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt. Die von den Landesrundfunkanstalten erhobenen Daten unterliegen gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 einer strengen Zweckbindung. Sie dürfen nur für die Erfüllung der ihr nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag obliegenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese strenge Zweckbindung ist also durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu Nummer 7

Die Streichung der Absätze 9 und 9 a in § 14 erfolgt im Zuge der Einführung des regelmäßigen Meldedatenabgleichs in § 11 Abs. 5. Durch die Neufassung des § 14 Abs. 9 wird verstetigt, dass die Landesrundfunkanstalten keine Adressen privater Personen ankaufen dürfen. Für den nicht-privaten Bereich bleibt der Ankauf von Adressdaten als Möglichkeit zur Sachverhaltsaufklärung für die Landesrundfunkanstalten auf Grundlage des § 11 Abs. 4 bestehen. Im nicht-privaten Bereich kann die Aktualität des Datenbestands nicht im Wege des Meldedatenabgleichs nach § 11 Abs. 5 sichergestellt werden, da mit diesem Instrument lediglich private Meldedaten übermittelt werden.

## **II.**

### **Begründung zu Artikel 2**

#### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der im vorstehenden Artikel 1 geänderte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag behält durch diesen Staatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten dieses Staatsvertrags zum 01. Juni 2020. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch diesen Staatsvertrag geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

**Begründung zu Artikel 4  
Inkrafttreten**

Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.